

Persistenz einer Übergangsordnung. Zur Verfassung der Bremischen Ev. Kirche *

Hendrik Munsonius

I.

Entstehung der Verfassung

Die Verfassung der Bremischen Ev. Kirche ist anlässlich eines epochalen Umbruchs entstanden. Mit dem Ende der Monarchien in Deutschland kam auch die seit dem Jahr 380 bestehende spannungsreiche Symbiose von weltlicher und geistlicher Macht, von Staat und Kirche an ihr Ende. Die Kirchen wurden in die Selbständigkeit entlassen und mußten ihre Ordnungs- und Leitungsaufgaben fortan alleine wahrnehmen. Auch in Bremen hat man damals die Zeichen der Zeit erkannt. Das Kirchenregiment des Senats sollte beendet und auf kircheneigene Organe übergeleitet werden. Zu diesem Zweck ist die Verfassung der Bremischen Ev. Kirche erarbeitet und am 14. Juni 1920 durch den verfassunggebenden Kirchentag verabschiedet worden. In der Denkschrift vom April 1920 heißt es dazu:

„Nun wird der Senat bei der Trennung von Staat und Kirche seine Kirchenleitung niederlegen. Damit fällt sie zurück an die Bremische Evangelische Kirche, die eine Rechtseinheit auch ohne das staatliche Kirchenregiment bleibt. Sie besitzt kein Organ, wie es die meisten anderen Landeskirchen in ihren Parlamenten besitzen, das die bisher vom Senat geübten Funktionen übernehmen könnte. Dies Organ gilt es zu schaffen und im Sinner unsrer alten Gemeindefreiheit und unseres neuschaffenden, volkstümlichen Denkens auszugestalten.“ (15)

Es sollte also über den Umbruch hinweg die Kontinuität möglichst gewahrt werden. 1920 ging es nicht die die Neugründung einer Kirche, sondern um die Lösung eines klar umschriebenen Problems: Welches Organ soll künftig die kirchenregimentlichen Funktionen übernehmen, die bisher bei Senat gelegen haben? Außerdem war daran gedacht, Fonds für gemeinsame Notstände und Anliegen zu ermöglichen.¹ Und so schlicht wie die Aufgabenstellung kommt auch die Kirchenverfassung vom 14. Juni 1920 daher. Mit ihren 17 Paragraphen war und ist sie die kürzeste unter allen Gliedkirchen der EKD.

Seither hat die Verfassung eine überschaubare Zahl von Änderungen erfahren. Wenn ich recht sehe, sind 14 Änderungsgesetze verabschiedet worden, von denen etliche die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Kirchentages betreffen. Eine größere Revision, wie es sie in den

* Vortrag auf einer Diskussionsveranstaltung der Bremischen Ev. Kirche am 19.2.2014. Zum Thema siehe ausführlich *Hans Michael Heinig / Hendrik Munsonius*, Entwicklungsperspektiven der Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche, ZevKR 59 (2014) m.w.N. [im Erscheinen]

¹ Denkschrift, abgedruckt bei *Heinig / Munsonius* (Anm. *), Tz. 16.

anderen Landeskirchen nach dem Zweiten Weltkrieg, bei der Vereinigung von Landeskirchen und in Reaktion auf gesellschaftliche Entwicklungen gegeben hat, ist in der Bremischen Ev. Kirche bislang nicht unternommen worden. Warum könnte es nun angebracht sein, in eine breit angelegte Diskussion der Verfassung einzusteigen? Drei Gründe will ich im folgenden nennen:

II.

Offene Fragen

Die Kürze und Schlichtheit der Verfassung hat einen gewissen Charme, birgt aber auch ein Problem. Denn um sich ein Bild davon zu machen, in welcher Verfassung die Bremische Ev. Kirche heute ist, genügt ein Blick in den Verfassungstext auf keinen Fall. Dort werden möglicherweise mehr Fragen offen gelassen oder gar aufgeworfen als beantwortet. Manche Antworten lassen sich in anderen historischen oder aktuellen Rechtstexten finden, andere werden womöglich durch die Praxis gegeben, ohne daß dies für alle einsichtig ist. Dazu nur einige Anmerkungen:

Die Bremische Ev. Kirche „besteht aus ihren Gemeinden“ (§ 1 Abs. 1 S. 2 Verf.BEK). Diese sind Körperschaft öffentlichen Rechts und haben Menschen evangelischen Bekenntnisses mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt im Kirchengebiet zu Mitgliedern. Damit ist ein wesentliches Merkmal benannt, doch was darüber hinaus für eine Kirchengemeinde konstitutiv ist, bleibt offen. Man könnte den Eindruck gewinnen, daß die Kirchengemeinden in Bremen machen können, was sie wollen, solange nur evangelische Christen daran beteiligt sind. Dieser Eindruck wird durch die Garantie der „Glaubens-, Gewissens- und Lehrfreiheit“ und der „Selbständigkeit und Selbstverwaltung“ der Gemeinden in § 1 Abs. 2 Verf.BEK noch verstärkt.

Die Reichweite dieser Garantien bleibt jedoch unklar, weil in beiden Fällen auf den bisherigen Rechtszustand verwiesen wird. Korrespondierend heißt es über die Zuständigkeit des Kirchentages: „Er übt unbeschadet der herkömmlichen Selbständigkeit und Freiheit der Kirchengemeinden die kirchlichen Befugnisse, die bisher dem Senat zustanden, aus“, soweit nicht der Kirchausschuß zuständig ist (§ 3 Abs. 3 S. 1 Verf.BEK). Schon in der Denkschrift vom April 1920 ist darauf hingewiesen worden, daß „der Umfang und die Bedeutung von Handlungen, die der Senat bisher kraft seiner Kirchenleitung regelmäßig vollzogen hat, [viel weiter

geht], als die öffentliche Meinung in Bremen anzunehmen pflegt.“² Zur näheren Bestimmung ist es nötig, auf ältere Rechtstexte wie die Verfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21. Februar 1854 zurückzugehen. Doch auch dort wird wiederum auf die „Ausübung [...] des protestantischen Episkopatsrechtes in herkömmlicher Weise, unbeschadet der bestehenden Rechte der kirchlichen Gemeinden“ abgestellt (§ 57 lit. d Verf 1854). Es bleibt also verhältnismäßig unklar und verliert sich im Nebeldunst der Geschichte, welche Rechtsstellung die Gemeinden nun eigentlich gegenüber der Landeskirche haben. Dies mag interessante Diskussionen ermöglichen – aber ob es einem gedeihlichen Miteinander förderlich ist?

An anderer Stelle hat die Bremische Ev. Kirche klare Entscheidungen von verfassungsrechtlicher Relevanz getroffen, ohne daß dies im Verfassungstext in Erscheinung tritt. Die Landeskirche kommt nicht umhin, täglich eine Fülle von Einzelentscheidungen zu treffen, Maßnahmen zu ergreifen und nach außen in Erscheinung zu treten. Dazu bedient sich der Kirchenausschuß der Kirchenkanzlei. Von ihr steht allerdings in der Verfassung kein Wort. Grundlage für ihr Handeln sind die Ordnung für die Verhandlungen des Kirchentags und des Kirchenausschusses, ein Beschluß des Kirchenausschusses über die Vertretung der Bremischen Ev. Kirche durch die Kirchenkanzlei in zivilrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten und eine Arbeitshilfe für Kirchenausschuß, Vorstand des Kirchenausschusses, Theologienkommission und Kirchenkanzlei. Diese Texte enthalten recht klare Regelungen; aber möglicherweise ist gar nicht bekannt, daß es sie gibt, geschweige denn, was sie besagen.

Schon diese Beispiele zeigen, daß es bei weitem nicht ausreicht, in die Verfassung der Bremischen Ev. Kirche zu schauen, um einen Eindruck davon zu bekommen, in welcher Verfassung sich diese Kirche befindet.

III.

Partikularität und Universalität

Ein weiteres Problem ist das bereits angesprochene Verhältnis zwischen den Gemeinden und der Landeskirche. Charakteristisch für die Bremische Ev. Kirche ist, daß ein vergleichsweise schwaches Kirchenbewußtsein mit einem ausgeprägten Gemeindebewußtsein einhergeht. Die entscheidende Größe sind die Gemeinden. Das entspricht der reformatorischen Einsicht, daß die Kirche Jesu Christi nicht durch eine rechtliche verfaßte Organisation, sondern durch die Kommunikation des Evangeliums konstituiert wird. Die Kirche ist überall dort zu finden, wo das Evangelium recht verkündigt und die Sakramente einsetzungsgemäß gefeiert werden

² Denkschrift, Tz. 13.

(CA 7), und dies geschieht (hoffentlich) in den Gemeinden. Sie sind insofern ganz Kirche. Sie sind aber nicht die ganze Kirche. Jede Gemeinde ist, sofern sie ganz Kirche ist, unweigerlich auf die anderen Gemeinden verwiesen und angewiesen. Die Kommunikation des Evangeliums stiftet Gemeinschaft, die über alle partikularen Organisationsformen hinausgeht.

In der Bremischen Ev. Kirche ist der Zusammenhalt der Gemeinden vergleichsweise schwach ausgebildet. Dies ist im wesentlichen auf die Kirchenpolitik des 19. Jahrhunderts zurückzuführen. Während in anderen Landeskirchen nach und nach Synoden etabliert wurden, in denen die Abgesandten der Gemeinden zur Beratung und Entscheidung gemeinsamer Angelegenheiten zusammenkamen, wurden in Bremen alle kirchenleitenden Befugnisse beim Senat monopolisiert. Dieser hat seine Rechte über weite Strecken sehr zurückhaltend ausgeübt, was ihn aber nicht hinderte, in Einzelfällen seine Autorität geltend zu machen. Weil jegliche kircheneigene Leitungsstruktur fehlte, wuchs die Eigenständigkeit der Gemeinden, die Vielfalt in Konfession und Lehre nahm zu, und die Nötigung zur Auseinandersetzung und Verständigung blieb weitgehend aus.

Darin sah man 1920 auch eine Gefahr für die Einigung auf eine gemeinsame kircheneigene Verfassung. Darum wurde – wie schon gezeigt – sorgsam darauf geachtet, daß die Rechtsstellung der Gemeinden nicht verändert, sondern auch für die Zukunft garantiert wurde. Zusätzlich wurde in § 1 Abs. 3 Verf.BEK die Möglichkeit vorgesehen, daß die Gemeinden ihre Rechte und Pflichten gegenüber der Landeskirche ruhen lassen. Damit behält die Eigenständigkeit der Gemeinden von Rechts wegen den Primat gegenüber der kirchlichen Gemeinschaft. Doch es wäre zu fragen, ob nicht mittlerweile aus inhaltlichen und praktischen Gründen die Gemeinschaft innerhalb der Landeskirche über das verfassungsrechtlich erkennbare Maß hinaus gewachsen ist, ob nicht eine differenziertere und produktivere Verhältnisbestimmung möglich ist.

IV.

Geist und Recht

Eine beständige Herausforderung für jede kirchliche Organisation besteht darin, die äußere Ordnung des kirchlichen Handelns mit dem Evangelium als der Grundlage jeder kirchlichen Ordnung in ein produktives Verhältnis zu setzen. So sind zwar Geist und Recht in der Kirche einerseits sorgsam zu unterscheiden, aber andererseits darf das zwischen ihnen bestehende Verweisungsverhältnis nicht preisgegeben werden. Die Kirche kann weder rein geistlich ohne rechtliche Verantwortung noch rein rechtlich ohne geistliche Verantwortung geleitet werden.

Jedes kirchliche Handeln muß seine Legitimität im Hinblick auf die geistliche Wirklichkeit der Kirche erweisen.

Sieht man jedoch die Verfassung der Bremischen Ev. Kirche daraufhin an, inwiefern dieser Zusammenhang von Geist und Recht für das dort geordnete Handeln wirksam werden kann, fällt der Befund ausgesprochen mager aus. Zwar wird in der 1946 eingefügten Präambel das Evangelium als unantastbare Grundlage der Bremischen Ev. Kirche herausgestellt. Demgegenüber wird aufgrund der „Glaubens-, Gewissens- und Lehrfreiheit“ der Gemeinden gegenüber den landeskirchlichen Organen jegliche Kompetenz in geistlichen Angelegenheiten bestritten. Dies hat sich auch in der Erklärung des Kirchentags vom 25. Juni 1952 niedergeschlagen, wonach die Garantie der „Glaubens-, Gewissens- und Lehrfreiheit“ sagen will, „daß die verschiedenartigen Gemeinden in der Freiheit des Verständnisses des Evangeliums und seiner Verkündigung nicht durch Maßnahmen und Entschließungen der Bremischen Evangelischen Kirche und ihrer Organe beeinträchtigt werden dürfen.“³ Durch die Einschaltung des Vertrausausschusses nach § 7 Abs. 3 Verf.BEK kann mit dieser Argumentation verhindert werden, daß solche Angelegenheiten im Kirchentag überhaupt zur Sprache kommen, die eine geistliche Valenz haben. Auch ist das episcopale Leitungselement in der Verfassung nicht eigenständig ausgebildet, sondern klingt nur ansatzweise in der Rolle des Schriftführers an, der Pfarrer sein muß. Eigenständige Wirkungsmöglichkeiten hat er jedoch kaum.

Inwiefern in den Gemeinden der Zusammenhang von Geist und Recht gewahrt wird, bleibt allein in deren Verantwortung. Da die Bremische Ev. Kirche das Instrument der Visitation nicht kennt, besteht keine Handhabe, sich dessen zu vergewissern oder Rechenschaft darüber einzufordern. Die Verfassung der Bremischen Ev. Kirche bietet damit keinerlei prozedurale Handhabe, um das stets kritische Verhältnis von Geist und Recht produktiv zu bearbeiten. Die Legitimität des kirchlichen Handelns bleibt damit irgendwie diffus.

Ausgehend von der Polarität Geist und Recht lassen sich weitere Spannungsverhältnisse identifizieren, von denen die kirchliche Wirklichkeit durchzogen ist. Ich nenne nur den Begriff der Dienstgemeinschaft und das Gegenüber und Miteinander von Amt und Gemeinde. Dabei möchte ich diese Spannungsverhältnisse nicht als nachteilig, sondern produktiv verstehen.

³ Erklärung zur Klarstellung der Glaubensgrundlage der Bremischen Ev. Kirche und zur Grundordnung der Ev. Kirche in Deutschland vom 26.6.1952 (KABl. Sp. 9).

V.

Kirchenleitung als Integrationsgeschehen

Der produktive Umgang mit den für die kirchliche Wirklichkeit unausweichlichen Spannungsverhältnissen setzt ein angemessenes Verständnis von Kirchenleitung voraus. Die Verfassung der Bremischen Ev. Kirche richtet die notwendigen Organe ein und stattet sie mit Kompetenzen aus. Aber diese werden nach Möglichkeit eng umrissen und domestiziert. Die Verfassung läßt deutlich erkennen, daß Hierarchie und Herrschaft in der Kirche nicht sein sollen. In der heute breit rezipierten Barmer Theologischen Erklärung von 1934 heißt es dazu:

„Die verschiedenen Ämter in der Kirche begründen keine Herrschaft der einen über die anderen, sondern die Ausübung des der ganzen Gemeinde anvertrauten Dienstes.“

In diesem Sinne ist Leitung in der Kirche zu praktizieren. Es ist das Verdienst *Friedrich Schleiermachers*, vor 200 Jahren ein Verständnis von Kirchenleitung entfaltet zu haben, daß dieses als ein lebendiges Wechselspiel zwischen ganz unterschiedlichen Beteiligten begreift. Dazu unterscheidet er zwischen denjenigen, die empfangend, und denjenigen, die mitteilend und gestaltend am kirchlichen Leben teilnehmen, wobei sich die Mitteilenden von den Empfangenden und ihren Bedürfnissen zu ihrer Tätigkeit anregen lassen. Weiterhin ist zu unterscheiden, ob jemand aufgrund einer bestimmten Amtsstellung und mit ihren Befugnissen gestaltend und ordnend auf das kirchliche Leben einwirkt, oder ob er als „frei Geistesmacht“ durch gewinnende und überzeugende Rede Einfluß nimmt. Schließlich unterscheidet *Schleiermacher* noch zwischen dem örtlichen, gemeindlichen Kirchendienst und dem auf den Zusammenhang zwischen den Gemeinden gerichteten Kirchenregiment.

Das Kirchenregiment hat die Funktion, den Zusammenhang zwischen den Einzelgemeinden zu befördern und damit auch jeden einzelnen in eine Beziehung zur Einheit der Kirche zu setzen. Diese Funktion nimmt es nach *Schleiermacher* in drei Dimensionen wahr: (1.) Zum einen wirkt das Kirchenregiment nach innen und setzt die notwendigen Vorgaben für den Kirchendienst. Hierzu gehören die Ordnung des Verhältnisses zwischen Mitteilenden und Empfangenden, des Kultus, des Verhältnisses zwischen einzelnen und der Gemeinde und die gemeinsame Ordnung für alle Gemeinden. (2.) Als eine bestimmte neben anderen Formen menschlicher Gemeinschaft bedarf eine Kirche der Gestaltung ihrer Außenbeziehungen zu Staat, Wissenschaft, allgemeiner Geselligkeit und anderen Kirchen. (3.) Schließlich hat das Kirchenregiment seine eigene Gestaltung zum Gegenstand. Es geht darum, in welcher Weise die Aufgaben des Kirchenregiments wahrzunehmen sind, also um Zuständigkeiten und Verfahren für die Gestaltung der inneren Verhältnisse, der Außenbeziehungen und wiederum des

Kirchenregiments selbst. Und dazu gehört ganz fundamental die Diskussion, Gestaltung und Fortentwicklung einer Kirchenverfassung.

Die Verfassung der Bremischen Ev. Kirche vom 14. Juni 1920 ist entstanden, um ein klar umrissenes Problem kirchlicher Ordnung zu lösen: die Überleitung der kirchenleitenden Funktionen des Senats auf kircheneigene Organe. Darüber hinaus blieben die kirchlichen Verhältnisse weitgehend unberührt. Diese Verfassung ist mit überschaubaren Änderungen bis heute in Kraft. Ob sie für das zunehmend komplexer werdende kirchliche Handeln in einer sich ständig verändernden Welt eine ausreichende und zukunftsfähige Grundlage darstellt, erscheint mir der Diskussion und Auseinandersetzung durchaus würdig.